

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol
 Parlament
 1017 Wien

XXII. GP.-NR
 3004 /AB

2005 -07- 12

zu 3046 J

bm:bwk

**Bundesministerium für
 Bildung, Wissenschaft
 und Kultur**

GZ 10.000/0062-III/4a/2005

Wien, 12. Juli 2005

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3046/J-NR/2005 betreffend Aufsicht der Bundesministerin über die Bundesmuseen, die die Abgeordneten Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen am 12. Mai 2005 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Nein.

Ad 2.:

Bei der Ausgliederung der Bundesmuseen wurden die Gliederungsvorschriften des HGB für ausreichend erachtet. Mit Abschluss der Ausgliederungen (letzte Ausgliederung: Naturhistorisches Museum mit 1. Jänner 2003) und den bisher gewonnenen Erfahrungen wird die Erstellung von Bilanzierungsrichtlinien mit spezifischen Gliederungsvorschriften für die Bundesmuseen angestrebt.

Ad 3.:

Im Kulturbericht findet sich eine komprimierte Darstellung der Jahresabschlüsse der Anstalten.

Ad 4.:

Die Bundesmuseen kommen ihren vorgegebenen diesbezüglichen Verpflichtungen insofern nach, als jeweils die Eröffnungsbilanz, die Zusammensetzung von Kuratorium, Geschäftsführung und die Vertretungsbefugnisse im Firmenbuch eingetragen sind.

Ad 5.:

Gleichzeitig mit der Übermittlung des geprüften und vom Kuratorium gebilligten Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung wird vom Kuratorium ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt. Auf Basis des Tätigkeitsberichtes und des genehmigten Jahresabschlusses erfolgt die Entlastung des Kuratoriums in schriftlicher Form.

Ad 6. bis 8.:

Der den Vorsitzenden der Kuratorien vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelte Vorschlag für die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes enthält die wesentlichen Elemente, die bei der Erstellung der Tätigkeitsberichte Berücksichtigung finden.

<p>Bericht des Kuratoriums des/der an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über seine Tätigkeit als wirtschaftliches Aufsichtsorgan im Geschäftsjahr</p> <p>Das Kuratorium des/der hat im Geschäftsjahr, die ihm nach Bundesmuseen-Gesetz und Museumsordnung zukommenden Aufgaben im Rahmen seiner Sitzungen wahrgenommen. Diese haben zumindest vierteljährlich stattgefunden. Als wirtschaftliches Aufsichtsorgan hat sich das Kuratorium vor allem auch mit den Berichten des Quartalscontrollings befasst. Die Geschäftsführung hat dem Kuratorium laufend schriftlich und mündlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Anstalt berichtet und Auskunft erteilt.</p> <p>Der Jahresabschluss der wissenschaftlichen Anstalt zum 31. Dezember 200.., wurde von dem gemäß HGB bestimmten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 und der Museumsordnung beachtet wurden. Die Prüfung ist auch hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Geschäftsführung erfolgt, wie es § 2 Abs. 3 Bundesmuseen-Gesetz vorsieht. Die Prüfungshandlung erfolgte sowohl gemäß Handelsgesetzbuch als auch Bundesmuseen-Gesetz.</p> <p>Die Prüfung hat nach ihrem abschließenden Ergebnis keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben, sodass der Abschlussprüfer den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang. Das Kuratorium empfiehlt die Entlastung der Geschäftsführung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.</p> <p>Das Kuratorium hat den Jahresabschluss geprüft und gebilligt und erklärt sich auch mit dem Lagebericht einverstanden. Es spricht der Geschäftsführung und den Mitarbeiter/innen für die im Geschäftsjahr geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus und legt dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den gegenständlichen Jahresabschluss samt Lagebericht zwecks dessen Prüfung und Feststellung sowie zwecks Entlastung des Kuratoriums im Sinne des § 3 Abs. 3 Bundesmuseen-Gesetz 2002 vor.</p> <p>....., am</p> <p>..... (unterfertigt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums)</p>

Ad 9. und 10.:

Die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist per Gesetz Wirtschaftsprüfern übertragen, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses im Prüfbericht dazu Stellung nehmen.

Die Bundesministerin:

